

im Dezember  
**2020**

# vere e.v.

## WEIHNACHTSKURIER



## Neues Batteriegesetz ab 1.1.2021

Die wichtigen Neuerungen auf einen Blick

Am 9.11.2020 ist das neue Batteriegesetz oder auch „Batteriegesetz 2“ (kurz BattG2) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden. Es tritt am 1.1.2021 in Kraft. Die Neuauflage der deutschen Umsetzung der europäischen Batterierichtlinie 2006/66/EG enthält wichtige Änderungen, die jeder Händler von Elektrogeräten / Elektronikgeräten / elektrischen Produkten mit Batterien und/oder Akkumulatoren kennen sollte.

Die wichtigsten Batteriegesetz-Änderungen 2021 im Kurzüberblick finden Sie hier: <https://www.take-e-way.de/leistungen/batteriegesetz/>

Da unsere Kurzübersicht allerdings keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, bitten wir Sie, sich bei Fragen oder Unsicherheiten an die take-e-way-Berater zu wenden, welche Sie telefonisch unter 040/750687-0 oder per Mail an [beratung@take-e-way.de](mailto:beratung@take-e-way.de) gerne für eine kostenfreie und unverbindliche Beratung kontaktieren können.

Zudem möchten wir Ihnen unser ebenfalls kostenfreies Webinar zum Batteriegesetz allgemein und zum neuen BattG2 speziell ans Herz legen. Hier können Sie sich für das Webinar anmelden: <https://register.gotowebinar.com/rt/3661592934104805648>

## Save the date

Jahreshauptversammlung  
am 14.09.2021 in Hamburg

Merken Sie sich schon jetzt die VERE e.V.-Mitgliederversammlung 2021 vor. Termin und Ort stehen bereits fest: 14.09.2021 in den Räumen vom VERE e.V. in Hamburg.

Wir halten Sie hierüber informiert und freuen uns auf Ihre Themenanregungen. Senden Sie uns dazu einfach eine E-Mail an [info@vereev.de](mailto:info@vereev.de).

## Impressum

Herausgeber:

VERE e.V.  
Oliver Friedrichs und Hjalmar Vierle  
Schlossstr. 8 d-e, 22041 Hamburg  
Telefon: 040/750687200  
E-Mail: [info@vereev.de](mailto:info@vereev.de)

Redaktion:

VERE e.V.

## Der VERE ist gleich in mehreren Gremien der Stiftung Elektro-Altgeräte Register (EAR) vertreten

Ganz nach dem Motto: „Nicht nur meckern, sondern mitmachen.“ ist der VERE-Verband seit diesem Jahr auch im Kuratorium der Stiftung EAR vertreten. Im Juni dieses Jahres fand die erste Sitzung des neu gewählten Kuratoriums der Stiftung EAR mit unserem Vorstand, Herrn Oliver Friedrichs, als Vertreter des VERE statt.

Das Kuratorium besteht aus insgesamt sechs Mitgliedern (je Produktbereich ein Mitglied), die für fünf Jahre gewählt werden. Es berät und beaufsichtigt den Vorstand der Stiftung EAR. Im Beirat der Stiftung EAR ist unser zweiter Vorstand, Herr Hjalmar Vierle, vertreten. Der Beirat besteht aus 22 Mitgliedern aus dem Bereich Hersteller, Vertreter, Bundesumweltministerium (BMU), Umweltbundesamt (UBA), öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (öRE), Entsorger, Umwelt- und Verbraucherschutzverbände sowie Vertretern der Länder. Der Beirat berät über grundsätzliche Angelegenheiten der Stiftung und spricht gegenüber Vorstand und Kuratorium Empfehlungen aus.

Wir freuen uns sehr, dass Herr Friedrichs und Herr Vierle nun die Möglichkeit haben, dort direkt den Blickwinkel und die Besorgnisse der KMU in den Fokus zu rücken.

## Grußwort des Vorstandes

Liebe VERE e.V.-Mitglieder,

in gewohnter Weise wollen wir auch dieses Jahr wieder mit unserem Weihnachtskurier einen Rückblick auf das vergangene und eine Vorschau auf das kommende Jahr wagen.

Die Aussage, dass ein „bewegtes Jahr“ zu Ende geht und uns ein „ereignisreiches Jahr“ erwartet, mutet wie eine Phrase an, denn sie passt für jedes Jahr seit Bestehen des VERE-Verbandes (2003). Vielen von uns steht jedoch dieses Jahr ein Weihnachtsfest ins Haus, welches stark unter dem Einfluss der Pandemie stehen wird.

Unter dem dunklen Stern des uns nahezu

in allen Lebensbereichen beeinflussenden Virus stellten wir uns natürlich die Frage, ob wir mit unseren Themen in diesem Weihnachtskurier nicht so unbedeutend sind, dass wir ggf. darauf verzichten sollten? Diese Gedanken haben wir aber schnell verworfen, denn auch in diesen schweren Zeiten sollten wir nicht den Fehler machen, alles Gewohnte über Bord zu werfen und in Trübsal zu versinken.

Somit wünschen wir Ihnen – in gewohnter Weise – viel Spaß beim Lesen unseres Weihnachtskuriers. Wir sind der Meinung,

dass wir Ihnen wieder einmal eine interessante Auswahl an Themen zusammengestellt haben. Wir bedanken uns herzlich bei Ihnen für das uns auch in diesem Jahr entgegen gebrachte Vertrauen und wünschen Ihnen an dieser Stelle vor allem beste Gesundheit, eine besinnliche Weihnachtszeit und einen guten Rutsch in das neue Jahr.

Ihr Oliver Friedrichs & Hjalmar Vierle



Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien ein besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch in das neue Jahr.



## Mitglieder-Erstberatung im Wettbewerbsrecht, Markenrecht und eCommerce sowie in marken- und urheberrechtlichen Auseinandersetzungen

Infolge zahlreicher Mitgliederanfragen bietet der VERE e.V. ab sofort die kostenlose Mitglieder-Erstberatung zu konkreten bzw. individuellen Rechtsproblemen auf dem Gebiet der urheberrechtlichen Geräte- und Speichermedienabgaben gemäß §§ 54 ff. UrhG oder betreffend der ZPÜ/Verwertungsgesellschaften über die Rechtsanwaltskanzlei KVLEGAL an.

KVLEGAL bietet auch die Mitglieder-Erstberatung im Wettbewerbsrecht, Markenrecht und eCommerce sowie in marken- und urheberrechtlichen Auseinandersetzungen an, so zum Beispiel die Abwehr von Wettbewerber-Abmahnungen wegen Fehlern in AGB, Impressum, Widerrufsbelehrungen und auf Internetseiten und sonstigen Werbemaßnahmen oder die Abwehr von Wettbewerber-Abmahnungen und von Abmahnungen von Rechteinhabern wegen der Verletzung von Marken und Kennzeichen oder Verstößen gegen das Urheberrecht etc. Die kostenlose Erstberatung erfolgt telefonisch oder per E-Mail, in der die Sach- und Rechtslage und die Chancen und Risiken weiterer Maßnahmen erläutert und abgeklärt werden (soweit möglich).

Bei Fragen bzw. Interesse an einer Inanspruchnahme dieser Leistung wenden Sie sich bitte an Christoph Brellinger unter 040/750687-111 oder [info@vereev.de](mailto:info@vereev.de).

An dieser Stelle möchten wir auch unseren übrigen Partner-Kanzleien mit den Schwerpunkten Umwelt- und Abfallrecht, Wettbewerbsrecht, Produktsicherheit, Markenrecht und Internetrecht für die kompetente und jederzeit konstruktive Unterstützung in rechtlichen Fragen danken und freuen uns auf die Zusammenarbeit im neuen Jahr.

## VERE begrüßt ElektroG3-Entwurf als grundsätzlich sinnvoll und zielorientiert

Am 15. Oktober 2020 hat der VERE-Verband gegenüber dem Bundesumweltministerium seine Stellungnahme zum Referentenentwurf des ElektroG3 abgegeben.

Unsere Änderungswünsche sind durchaus überschaubar, da wir den Entwurf grundsätzlich als sinnvoll und zielorientiert erachten, der Bürokratieaufwand zumindest nicht viel größer wird und Chancen auf eine qualitativ sowie quantitativ hochwertige Sammlung und Verwertung/Wiederverwendung bei gleichzeitig gestiegener Marktfairness gegeben sind.

Zusammenfassend möchten wir positiv bemerken, dass eine Reihe von Vorschlägen, die VERE bereits in seiner Stellungnahme zum geplanten ElektroG3 vom 25.06.2019 eingereicht hat, in diesem Entwurf umgesetzt wurden. Dies bestätigt die VERE-Meinung, dass der kontinuierliche Austausch über die Auswirkungen von Gesetzen im Marktgeschehen zu besseren Gesetzen führt. Umso mehr würden wir uns über eine Berücksichtigung unserer Änderungsvorschläge freuen.

## Stark im Verbund – 4.000 Mitglieder im VERE-Verband

Der Verband zur Rücknahme und Verwertung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (VERE e.V.) hat trotz Pandemie mit mehr als 4.000 Mitgliedern keine Einbußen bei den Mitgliederzahlen verzeichnen müssen. Damit vertritt VERE nach wie vor als der zahlenmäßig mit Abstand größte Verband in diesem Bereich die Interessen der Hersteller der mittelständischen Wirtschaft, sowie der Vertreter und Importeure von Elektro- und Elektronikgeräten aus dem In- und Ausland.

Obwohl unsere Vorstände weiterhin ehren-

amtlich arbeiten, sehen wir VERE als effektives Organ, um die tatsächlichen Alltagsprobleme der KMU zu transportieren. Das ist besonders notwendig, denn 99 Prozent der Unternehmen in der EU sind kleine und mittlere Unternehmen.

Mit einem weiterhin stabilen Mitgliedsbeitrag von 25 Euro pro Jahr sowie einem inzwischen deutlich breiteren Blickwinkel auf die Themen der erweiterten Produktverantwortung und die kontinuierlich wachsenden Regeln über das Inverkehrbringen von Pro-

dukten ist VERE kontinuierlich bestrebt, mit konstruktiven Vorschlägen, insbesondere auf der Arbeitsebene der zuständigen Behörden und diversen Fachgremien aber auch auf der politischen Bühne, Verbesserungen für seine Mitglieder zu erreichen. Verbände sind nur stark durch ihre Mitglieder. Daher freut sich VERE über weitere Unterstützer.

Leiten Sie diese Nachricht gerne an Ihre interessierten Partner und Geschäftsfreunde weiter.

## Die e-systems-Gruppe

### Marktfähigkeit hat einen neuen Namen: trade-e-bility

Das take-e-way-Schwesterunternehmen TMK Retail Service & Consulting GmbH hat ab dem 1. September 2020 einen neuen Firmennamen: trade-e-bility GmbH. Zudem wurde das Leistungsportfolio im Zuge der Neuausrichtung um sieben neue Dienstleistungen erweitert. Die neuen Leistungen berücksichtigen die letzten rechtlichen Entwicklungen wie die neue Marktüberwachungsverordnung 2021 sowie individuelle Kundenbedürfnisse, beispielsweise die des Online-Handels.

Die Umbenennung ist eine logische Konsequenz aus der vollständigen Firmenübernahme durch die take-e-way Gesellschafter im April dieses Jahres. Seitdem gehört die Firma neben den Partnerunternehmen take-

e-way GmbH und get-e-right GmbH zu der e-systems® Gruppe.

Die innovative und extrem vernetzte Arbeitsweise innerhalb der Gruppe wird durch den neuen Namen trade-e-bility samt einheitlicher Bildsprache in der Außendarstellung sichtbar. Die Kernkompetenz der Gruppe ist Compliance Management für den internationalen Handel mit Nonfood-Produkten. Dabei deckt jedes der Partnerunternehmen einen anderen Bereich ab. Aus Kundensicht ergibt sich ein starkes externes Partnernetzwerk, das umfassende Unterstützung für den rechtssicheren internationalen Handel aus einer Hand ermöglicht.

Der Name ist anders, die Firma ist die

selbe und doch ist alles neu. trade-e-bility bietet genau das, was der englische Name in richtiger Schreibweise verspricht: Marktfähigkeit (Englisch: tradeability).

Es gibt allerdings einen entscheidenden finanziellen Vorteil für die Kunden: trade-e-bility führt vor der Prüfung im Sinne des Produktsicherheitsgesetzes eine präzise Risikoanalyse durch. So werden im Labor nur die Parameter geprüft, die für das jeweilige Produkt wirklich notwendig sind. Dieses Vorgehen sichert zügig die Konformität neuer Produkte mit wirtschaftlichen Maßnahmen zu preiswerten Konditionen.

# Bereit für die Marktüberwachungsverordnung?

Das Elektroggesetz ist einer der Top-Abmahngründe im Onlinehandel

Weil der Vollzug durch das öffentliche Herstellerregister der Stiftung EAR zu einem großen Anteil über die Wettbewerber geregelt wird, gehört das Elektroggesetz zu den Top-Abmahngründen im deutschen Onlinehandel.

Letztes Jahr zog eine weitere „Zentrale Stelle“ mit dem Verpackungsregister nach. Ab dem 1. Januar 2021 wird nun auch die Batterie-Registrierung durch die Stiftung EAR verwaltet. take-e-way bietet seit langem Lösungen für Elektrogeräte, Batterien und Verpackungen an. Wenn im Juli 2021 die Marktüberwachungsverordnung in Kraft tritt, wird auch der Vollzug von RoHS, REACH, Produktsicherheitsgesetz und einer

Menge weiterer, bereits jetzt geltender Produkt-Compliance-Anforderungen zur Realität. Nicht nur für Elektrogeräte, sondern auch für alle anderen Non-Food-Produkte. Die Zeiten, in denen nur eine WEEE-Nummer für den problemlosen Verkauf genügt, sind damit vorbei.

Wir wissen aus vielen Gesprächen mit einem Großteil unserer Mitglieder, dass die Befürchtungen groß sind, all die Anforderungen der neuen Marktüberwachungsverordnung nicht mehr erfüllen zu können. Daher haben wir mit „trade-e-bility“ pragmatische Lösungen entwickelt, die wir Ihnen jeden Mittwoch von 10 bis 11 Uhr in unserem kostenlosen Webinar „Einführung in die neue Marktüber-

wachungsverordnung“ vorstellen möchten. Auch werden wir Ihnen in diesem Rahmen einen ersten Einblick in die Anforderungen der Marktüberwachungsverordnung liefern.

Melden Sie sich unter diesem Link kostenlos zum Webinar an: <https://register.gotoweinar.com/rt/5351157475642093583>

Für Fragen zu den trade-e-bility-Lösungen steht Boris Berndt ab sofort (auch im Vorwege des Webinars) gerne unter Telefon 040/54090410-8 oder [info@trade-e-bility.de](mailto:info@trade-e-bility.de) zur Verfügung.

Unser Tipp: Melden Sie sich auch zum Webinar an, wenn Sie nicht persönlich teilnehmen können. Ein Link zur Aufzeichnung wird Ihnen automatisch zugesendet.

# Marktüberwachung

## Marktplätze und Fulfilmentdienstleister geraten immer stärker ins Visier

Seit vielen Jahren weist der VERE-Verband unermüdlich auf die Problematik des unregulierten Direktimports von Waren aus Drittländern hin. Besonders über die elektronischen Marktplätze schwimmen Produkte in den europäischen Markt, die vielfach die Anforderungen der Produktverantwortung und Produktsicherheit nicht erfüllen. Erfreulicherweise werden nun in zahlreichen neuen oder zur Novellierung anstehenden Gesetzen die Verantwortlichkeiten auf die elektronischen Marktplätze und Fulfilmentdienstleister ausgeweitet. So finden wir z. B. Regelungen sowohl in der Marktüberwachungsverordnung (ab Sommer 2021 in Kraft), den Referentenentwürfen zum Elektroggesetz und zum Verpackungsgesetz (beide voraussichtlich ab 2022 in Kraft).

Alle Regelungen verpflichten elektronische Marktplatzbetreiber mindestens dazu, zu einzelnen Produkten den Behörden umfangreich Auskunft zu erteilen und technische Dokumente vorzuhalten. Im Verpackungs-

und Elektroggesetz ist den elektronischen Marktplätzen sogar das Angebot von nicht registrierten Produkten und Verpackungen untersagt. Fulfilmentdienstleister können gemäß der Marktüberwachungsverordnung zusätzlich sogar als Wirtschaftsakteur gelten, sofern die der Lieferkette vorgelagerten verpflichteten Wirtschaftsakteure ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind.

Wir sind der Meinung, dass diese Erweiterungen der Verantwortlichkeiten dazu führen werden, dass sowohl die Betreiber von elektronischen Marktplätzen, als auch beauftragte Fulfilmentdienstleister, verstärkt ihre Kunden auf die Einhaltung der einschlägigen Gesetzgebungen überprüfen werden, um ggf. Schäden vom eigenen Unternehmen abzuwenden.

Dieses ist eine gute Nachricht für alle VERE-Mitglieder, die sich bereits seit vielen Jahren rechtskonform verhalten und aktiv Verantwortung für ihre Produkte übernehmen, denn ungleiche Wettbewerbsbedingungen werden ein Stück weit reduziert.

## take-e-way stellt Repräsentanten in Polen

Wie in vielen anderen Staaten der EU hat auch Polen zur Erfüllung der Richtlinien 94/62/EG für Verpackungen, 2006/66/EG für Batterien und 2012/19/EU für Elektrogeräte Gesetze erlassen, welche eine Registrierung aller Unternehmen vorschreibt, die für die Entsorgung verantwortlich sind.

Neben Unternehmen aus der Entsorgungsbranche müssen sich Hersteller von Elektrogeräten, Batterien oder Verpackungsmaterial ebenso registrieren lassen wie Online-Händler, Importeure oder Unternehmen, bei denen zu entsorgender Verpackungsabfall anfällt.

Zum Jahresbeginn 2020 wurde eine zentrale Datenbank zur Erfassung all dieser registrierten durch das BDO (die behördlich beauftragte zentrale Stelle in Polen) errichtet: Die Datenbank zu Produkten und Verpackungen sowie zur Abfallbewirtschaftung (kurz: BDO-Datenbank).

Weg von Papieranträgen, hin zu einer

Online-Plattform, die von einer eigens hierfür eingerichteten Stelle organisiert wird. Zur Identifizierung des Verpflichteten sollte das unternehmensbezogene behördliche Trusted Profile dienen.

Inzwischen hat sich die neue Datenbank eingespielt. Was bleibt, ist die Hürde, nur über das Trusted Profile einen BDO-Zugang zu bekommen. Gerade für ausländische Unternehmen ist die Registrierung – und damit ein rechtskonformes Anbieten von Produkten in Polen – mit diesem Schritt erschwert worden. Ausländische Unternehmen haben so ein Trusted Profile üblicherweise nicht und sind damit auf einen Repräsentanten angewiesen, der den BDO-Zugang für sie verwaltet.

Nach intensiver Recherche auf den Internetseiten des BDO und anderer behördlicher Institutionen, vielen Telefonaten in polnischer Sprache, Ausfüllen von Anträgen und

Besuchen beim polnischen Konsulat hat auch die take-e-way GmbH ein Trusted Profile, mit welchem die Einrichtung eines Online Zugangs in der BDO-Datenbank möglich ist.

Wir freuen uns, Ihnen nun mitteilen zu können, dass die take-e-way als Repräsentant Registrierungen ihrer Kunden mit ihrem BDO-Zugang verknüpfen kann und somit die notwendigen Mengenmeldungen abgeben und gegebenenfalls Änderungen in den Stammdaten vornimmt, um ihren Kunden weiterhin eine zuverlässige Dienstleistung bieten zu können und Ihnen einen rechtskonformen Marktauftritt zu ermöglichen.

Bringen Sie Produkte in Polen in Verkehr und sind noch nicht registriert oder möchten mehr über Ihre Pflichten in Polen erfahren, freuen wir uns über Ihren Anruf. Die Berater von take-e-way stehen für Ihre Fragen gerne unter 040/750687-0 oder [beratung@take-e-way.de](mailto:beratung@take-e-way.de) zur Verfügung.

## Zwischeninformationen zum Brexit und Ihrer UK-Registrierung

Wie Sie wissen, wird Großbritannien die EU zum 31. Dezember 2020 verlassen. Allerdings wurden die EU-Richtlinien zur Herstellerverantwortung für Elektrogeräte, Verpackungen und Batterien in britisches Recht übernommen, so dass das Vereinigte Königreich trotz Brexit auf absehbare Zeit noch immer im Einklang mit diesen Richtlinien arbeiten wird.

Für Sie als Elektrogeräte- und/oder Batteriehersteller, sowie als lizenzpflichtiger Inverkehrbringer von Verpackungen mit einer gültigen Registrierung in Großbritannien ändert sich nichts. Bitte melden Sie weiterhin Ihre Mengen an take-e-way, damit take-

e-way diese fristgerecht weitergeben und so sicherstellen kann, dass Sie gesetzeskonform in Großbritannien verkaufen dürfen.

Sollten Sie keine gültige Registrierung haben, aber bereits in das Vereinigte Königreich verkaufen, müssen Sie sich innerhalb von 28 Tagen ab dem Datum registrieren lassen, ab dem die Inverkehrbringung erfolgt ist. Auf dem Weg zur Registrierung steht take-e-way Ihnen natürlich gern zur Seite. Bereits seit 2014 bietet take-e-way in Großbritannien erfolgreich ihren Service bei der Registrierung an und hat mehreren hundert Kunden erfolgreich zur Registrierung verholfen. take-e-way arbeitet aktuell mit mehreren briti-



schen Rücknahmesystemen zusammen und kann somit das gesamte Spektrum für kleine, mittelgroße und große Hersteller abdecken.

Für Ihre Fragen zum Thema Produkt-Compliance (Elektrogeräte, Batterien, Verpackungen) und Brexit steht Ihnen Florian Spreu von take-e-way gerne unter 040/750687-159 oder [international@take-e-way.de](mailto:international@take-e-way.de) zur Verfügung.

## Referentenentwurf zum Verpackungsgesetz

Kurz vor Beginn der Adventszeit hat uns das Bundesumweltministerium noch mit dem Referentenentwurf zum Verpackungsgesetz beschert. Der Entwurf ist allgemein als Zeichen des steigenden Drucks aus Politik, NGO's und Gesellschaft hin zu mehr Recycling und Ressourcenschutz, Umsetzungsnotwendigkeiten aus der Abfallrahmenrichtlinie sowie der Kunststoffstrategie der EU und des Bundes zu sehen.

Die wesentlichen geplanten Änderungen lassen sich wie folgt – nicht abschließend – zusammenfassen:

- Erhöhung der Recyclingquoten für Getränkeflaschen, sowie Erweiterung der Pfandpflicht auf sämtliche Einweggetränkflaschen aus PET und Aluminiumdosen

sowie Einführung einer stufenweisen Mindesteinsatzquote für recycelte Kunststoffe in PET-Flaschen.

- Verpflichtendes Alternativangebot von Mehrwegverpackungen für Lebensmittel zum Sofortverzehr und Getränke in Einwegkunststoffverpackungen.
- Erweiterung des Kreises der Verpflichteten zur Gewährleistung einer Systembeteiligung für systembeteiligungspflichtige Verpackungen auf Betreiber elektronischer Marktplätze und auf Fulfilment-Dienstleister.
- Hersteller aus Drittländern können für die Datenmeldung (§10 VerpackG) im LUCID-Portal der Zentralen Stelle Verpackungsregister einen Bevollmächtigten

beauftragten.

- Auch nicht systembeteiligungspflichtige Verpackungen müssen registriert werden (z.B. Transportverpackungen).

Das neue Verpackungsgesetz wird nun auf dem Weg bis zum Inkrafttreten (vermutlich Januar 2022) die üblichen Instanzen durchlaufen und uns sicherlich im kommenden Jahr vielfach in den Fachmedien, Foren und Informationsveranstaltungen begleiten. Der VERE wird sich selbstverständlich an den Diskussionen beteiligen, um die Interessen seiner Mitglieder auch hier zu vertreten. Wie auch in allen anderen Bereichen freuen wir uns über Ihre Meinungen und Eingebungen, damit wir diese in unsere Arbeit mit einfließen lassen können.

## Experten befürworten mehrheitlich Lieferkettengesetz

Laut einer aktuellen Information aus dem Bundestag befürwortet eine Mehrheit von Experten ein Lieferkettengesetz. Das zeigte eine Anhörung des Ausschusses für Menschenrechte und humanitäre Hilfe zum Thema „Menschenrechte und Wirtschaft“ unter der Leitung der Ausschussvorsitzenden Gyde Jensen (FDP) am 28.10.2020: Die Sachverständigen aus Wirtschaft, Politik und Gesellschaft unterstützen überwiegend den Plan der Bundesregierung für ein solches Gesetz, das die Einhaltung von Menschenrechten und Umweltstandards in der globalen Lieferkette verbessern soll.

Die Argumentation der Experten können Sie auf der Webseite des Bundestages nachlesen: <https://www.bundestag.de/presse/hib/802212-802212>

Gemeinsam mit den „German Importers“ (Verband der Fertigwarenimporteure – VFI) bietet take-e-way Ihnen im Monatsrhythmus ein kostenloses Webinar zum Thema „Lieferkettengesetz“ (Sorgfaltspflichtengesetz) an. Es trägt den Titel: „Von der Produktion in den Online-Shop – risikoorientierte Lieferketten-Compliance im Non-Food-Handel“. Das Webinar soll einen Überblick über die Pflichten eines

Wirtschaftsakteurs auf Produktions- und Produktebene sowie in der gesamten Lieferkette geben. Es werden kostengünstige, weil risikoorientierte Lösungsansätze für die vielfältigen Anforderungen aufgezeigt.

Unter diesem Link können Sie sich direkt zu Ihrem Wunschtermin zum Webinar anmelden: <https://register.gotoweinar.com/rt/8173671994790397455>

Für Ihre Fragen zum Thema Lieferkettengesetz steht Ihnen Christoph Brellinger gerne unter 040/750687-111 oder [info@vereev.de](mailto:info@vereev.de) zur Verfügung.

## take-e-way steigert erneut Rücknahme und Verwertung von Altgeräten

Die take-e-way GmbH konnte im vierten Jahr in Folge mehr Elektroaltgeräte an die Stiftung EAR melden als im jeweiligen Vorjahr. Damit trägt take-e-way für ihre vertretenen Hersteller und Vertrieber dazu bei, immer mehr Altgeräte einem geordneten Recycling zuzuführen, von Schadstoffen zu entfrachten und enthaltene Sekundärrohstoffe zurückzugewinnen. Auch die Wiederverwendung von gebrauchten Elektroaltgeräten spielt eine wichtige Rolle in den Rücknahmesystemen von take-e-way. Im Bereich der Abholkoordination basiert das um 30 Prozent höhere Ergebnis auf dem erfolgreichen Wachstum der take-e-way.

take-e-ways Vertreiberrücknahmesystem take-e-back verzeichnete ebenfalls einen

weiteren Mengenzuwachs. Hier steuert take-e-way mittlerweile zirka 10 Prozent zur bundesweiten Gesamtrücknahmemenge bei.

Der take-e-way Leistungsbericht 2019 ist unter folgendem Link abrufbar: [https://www.take-e-way.de/fileadmin/user\\_upload/TEW/Downloadcenter/Take-e-way-Leistungsbericht\\_2019.pdf](https://www.take-e-way.de/fileadmin/user_upload/TEW/Downloadcenter/Take-e-way-Leistungsbericht_2019.pdf)

Wolfgang Obermeyer von take-e-way steht Ihnen unter 040/750687-146 oder unter [logistik@take-e-way.de](mailto:logistik@take-e-way.de) für Ihre Fragen zum Leistungsbericht und zu den take-e-way-Rücknahmesystemen zur Verfügung. Speziell wenn Sie von der Pflicht zur Rücknahme von Altgeräten betroffen sind oder fürchten, davon betroffen zu sein, sollten Sie uns kontaktieren.

## Christoph Brellinger: Ein Denker und Lenker im VERE e.V.

Unser VERE-Geschäftsführer Christoph Brellinger feiert dieses Jahr sein 10-jähriges Verbandsjubiläum. Seine Ideen und Geschicke haben maßgeblich zu den vielen Erfolgen und die außergewöhnliche Performance des Verbandes beigetragen. Seit 2012 ist er Geschäftsführer des Verbandes und gilt dort als kompetenter Denker und Lenker.

Wir gratulieren ihm zu seinem Jubiläum und freuen uns auf viele weitere aktive und erfolgreiche Jahre mit ihm.

Der Vorstand



## Wichtige Termine 2021

**BattG ab 01.01.2021** – Das neue Batteriesetz 2 (kurz BattG2) tritt am 1. Januar 2021 in Kraft und enthält wichtige Änderungen, die jeder Händler von Elektrogeräten / Elektronikgeräten / elektrischen Produkten mit Batterien und/oder Akkumulatoren kennen sollte. Die take-e-way-Berater helfen Ihnen gerne weiter unter 040/750687-0 oder [beratung@take-e-way.de](mailto:beratung@take-e-way.de)

**SCIP ab 05.01.2021** – Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) hat die Substances of Concern in Products (SCIP)-Datenbank veröffentlicht. Ab dem 05.01.2021 ist laut der ECHA gemäß der Änderung der EU-Richtlinie 2018/851 die Notifizierung von SVHC-haltigen Artikeln verpflichtend. SVHC steht für „Substances of Very High Concern“ (besonders besorgniserregende Stoffe).

Auch viele Elektro- und Elektronikgeräte können betroffen sein, da auch Schwerkmetallverbindungen und Flammschwermetalle in der SVHC-Liste aufgeführt sind. In Deutschland ist derzeit nur eine formlose Meldepflicht an die ECHA gemäß § 16f ChemG gefordert, die die Pflicht zur Nutzung der SCIP-Datenbank nicht beinhaltet. Wie lange dieser deutsche Weg durchgehalten werden kann, ist unklar. Sollten Sie sich zukunftsicher aufstellen

oder ins EU-Ausland verkaufen wollen, so kommen Sie an der SCIP-Datenbank aber wohl nicht vorbei.

**EPREL ab 18.03.2021** – In den ersten beiden März-Wochen (01.–18.03.2021) müssen die Labels getauscht werden. Vorher dürfen nur alte, danach nur neue Energielabel gezeigt werden. Fehlende Labels müssen beim Hersteller angefordert werden. Gibt es kein neues Label, müssen die betroffenen Geräte bis zum 01.12.2021 abverkauft werden. Dies betrifft diverse Gerätekategorien: Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Kühl- und Gefriergeräte, Weinlagerschränke, elektronische Displays und natürlich Fernseher.

**MarktÜVO ab 16.07.2021** – Die neue Marktüberwachungsverordnung tritt zum 16. Juli 2021 in Kraft und wird den Marktüberwachungsbehörden umfassende, länderübergreifende Kompetenzen sowie den gegenseitigen Informationsaustausch ermöglichen. Auch die Endnutzer werden bei der Information der Behörden eine Rolle spielen. Daher empfehlen wir Ihnen, sich bereits jetzt vorzubereiten und Konformitätslücken zu schließen, um bei Inkraftsetzung der Marktüberwachungsverordnung gegenüber nicht-konformen Wettbewerbern im Vorteil zu sein.